

08.05.87

EG - AS - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Änderung des
Beschlusses 74/325/EWG über die Erstreckung der Zu-
ständigkeit des Beratenden Ausschusses für Sicherheit,
Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf
den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender
Strahlungen

KOM(87) 121 endg.; Ratsdok. 5923/87

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Mai 1987 - 121 - 680 70 - E - So 121/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

In ihrer Mitteilung an den Rat über "Die Erarbeitung von gemeinschaftlichen Maßnahmen in Anwendung von Kapitel III des Euratom-Vertrags "Der Gesundheitsschutz"" (KOM(86) 434 endg.) stellt die Kommission fest, daß der Euratom-Vertrag zwar die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei der Ausarbeitung von Gemeinschaftsmaßnahmen und Vorschlägen an den Rat auf dem Gebiet des Strahlenschutzes vorsieht, in diesem Bereich ansonsten aber keine Vorschriften über die Anhörung der Sozialpartner enthält.

Daher gehört Strahlenschutz nicht zu den Themen, mit denen sich die Ständigen Beratenden Ausschüsse beschäftigen.

Die Kommission gibt daher ihre Absicht bekannt, einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterbreiten, um den Strahlenschutz in das Mandat dieses Ausschusses aufzunehmen.

Zur Zeit gilt die Aufgabe dieses durch Beschluß des Rates vom 27.6.1974 (74/325/EWG) eingesetzten Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf den Gebieten der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für die gesamte Wirtschaft mit Ausnahme der mineralgewinnenden Betriebe, für die der Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau zuständig ist, und mit Ausnahme des Gesundheitsschutzes gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

Es erscheint daher unwahrscheinlich, daß das Gebiet des Strahlenschutzes in einem dreigeteilten Rahmen von irgendeinem anderen Gemeinschaftsorgan behandelt wird; die Mitglieder des betreffenden Beratenden Ausschusses haben daher bei der 19. Vollversammlung des Ausschusses, die am 4. und 5. November 1986 in Luxemburg stattfand, einer Erweiterung ihrer Aktivitäten auf die nukleare Sicherheit zugestimmt.

Der Entwurf einer Entscheidung des Rates erweitert folglich die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 74/325/EWG über die Erstreckung der
Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses für Sicherheit,
Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf den
Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 115,
nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 74/325/EWG (1), zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, hat der
Rat einen Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, die
Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf dem
Gebiet der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am
Arbeitsplatz zu unterstützen.

Diese Aufgabe des Ausschusses gilt für die gesamte Wirtschaft mit Ausnahme
der mineralgewinnenden Betriebe, für die der Ständige Ausschuß für die
Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau
zuständig ist sowie des Gesundheitsschutzes der Arbeitskräfte gegen die
Gefahren ionisierender Strahlungen.

Dieser Ausschuß hat sich als wirksames und geeignetes Instrument zum
Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer erwiesen.

(1) ABL. Nr. L185 vom 9.7.1974, S. 15

Im Lichte der jüngsten Ereignisse hat es sich als sinnvoll erwiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer gegenüber den Gefahren ionisierender Strahlungen verbessern können.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen gehört nicht zur Zuständigkeit der Beratenden Ausschüsse.

Die Beteiligung der Sozialpartner an den Beschlüssen und Aktionen in diesem Bereich muß verstärkt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in diesem Bereich sollte ebenfalls erleichtert werden.

Die Einbeziehung der Sozialpartner und die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen sollte im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stattfinden.

Es empfiehlt sich daher, die Zuständigkeit dieses Ausschusses auszudehnen -

BESCHLIESST:

EINZIGER ARTIKEL

Der Beschluß 74/325/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) Folgender Bezugsvermerk wird hinzugefügt: "gestützt auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115,".
- 2) In Artikel 2 Absatz 2 zweiter Absatz wird folgendes Satzglied gestrichen: "und mit Ausnahme des Gesundheitsschutzes der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, für den aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft besondere Regeln gelten."
- 3) In Artikel 9 erster Absatz werden die Worte "unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages" ersetzt durch "unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 194 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft".

Fiche d'impact sur les PME et l'emploi

Objet : Projet de décision du Conseil modifiant la décision 74/325/CEE en ce qui concerne l'extension de la compétence du Comité Consultatif pour la sécurité, l'hygiène et la protection de la santé sur le lieu du travail, à la protection sanitaire contre les dangers résultant des radiations ionisantes.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES | - Sans objet |
| 2. | AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE | |
| | - OUI/NON | - Sans objet |
| | - LESQUELLES | - |
| 3. | INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaires) | |
| | - OUI/NON | - Sans objet |
| | - CONSEQUENCES | - |
| 4. | EFFETS SUR L'EMPLOI | - Sans objet |
| 5. | Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ? | |
| | - OUI/NON | - Oui |
| | - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX | - Avis favorable du Comité Consultatif pour la sécurité, l'hygiène et la protection de la santé sur le lieu de travail (5 novembre 1986) |
| 6. | Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ? | |
| | | - Non |